

Hygienekonzept der Kita Trompitas

Der vorliegende Hygieneplan berücksichtigt die Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus in Kindertageseinrichtungen – Fassung III von Juli 2020 der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BAGSFI) und die Orientierungshilfe für Träger von Kindertageseinrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie der Paritätischen von April 2020.

Allgemeines

- Die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Rahmen des Hygieneplanes gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte) sind zu beachten.
- Allgemeine Hygieneregeln wie Nies- und Hustenetikette sind einzuhalten. Das Händewaschen sollte regelmäßig und gründlich mit Wasser oder Flüssigseife erfolgen.
- Grundsätzlich gilt für Erwachsene das Abstandsgebot von 1,5 m. Eltern und Externe (z.B. Lieferanten) tragen in den Räumlichkeiten sowie im Bereich des Kita-Außengeländes eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Eltern und Externe sind per Aushang oder per Mail über die Hygienemaßnahmen in der Kita zu informieren und darauf hinzuweisen, danach zu handeln.

1. Organisation

- **1.1.** Die Bring- und Abholsituation der Kinder ist so geregelt, dass Kontakte soweit wie möglich reduziert werden. So sollten die Kinder möglichst von nur einer Person gebracht oder abgeholt werden.
- **1.2.** Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen (z.B. Früh- und Spätdienst) ist möglich. Während der Kitaschließung ist auch eine kitaübergreifende Betreuung im Rahmen einer Notbetreuung wahrscheinlich.



- **1.3.** Die Anwesenheit von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung sind täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Liste mit Namen und Datum sind ausreichend). Diese Listen sind nach vier Wochen zu löschen.
- **1.4.** Es dürfen sich nicht mehr als ZWEI Eltern gleichseitig in der Kita aufhalten.
- **1.5.** Die Kita ist nur mit einer Schutzmaske zu betreten.

2. Räume

- **2.1.** Die gesamte pädagogische Fläche inkl. des Kita-Außerbereiches wird, wenn möglich, genutzt.
- **2.2.** In den Waschräumen ist sicherzustellen und darauf zu achten, dass die Kinder ihre Hygieneutensilien wie z.B. Zahnbüsten, Zahnbecher oder Handtücher individuell nutzen. Bei Bedarf sind diese Utensilien regelmäßig zu wechseln.
- **2.3.** Die Fußböden der Gruppe sind täglich feucht zu wischen. Gleiches gilt für die Oberflächen (Tische, Stühle, etc.)
- **2.4.** Handtücher sind täglich zu waschen. Die Erzieherin, die Spätdienst hat, hat die Verantwortung diese einzusammeln und der Haushalthilfe zu übergeben, damit sie diese wäscht.
- **2.5.** Der Wickeltisch und die Badewannen sind nach jeder Benutzung zu reinigen.
- **2.6.** Die Kinder müssen mind. 3-mal am Tag die Hände waschen insbesondere nach dem Spielen im Freien.
- **2.7.** Die Räume werden regelmäßig gelüftet.
- **2.8.** Wände in Küchen und Sanitärräumen müssen täglich feucht gereinigt und desinfiziert werden.
- **2.9.** Flur (inkl. Garderoben) und Toiletten sind täglich feucht zu reinigen. Das gilt auch für Türen inkl. Türklinken des Sanitärbereiches.



3. Materialien

- **3.1.** Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischbezug, Wischlappen etc.) sind nach Gebrauch aufzubereiten (Waschen bei mindestens 60°C) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.
- **3.2.** Alles benutzte Geschirr und Besteck sind nach jeder Nutzung heiß in einer Geschirrspülmaschine zu reinigen
- **3.3.** Gebrauchsgegenstände (z. B. Spielzeug), sind regelmäßig (1x wöchentlich z.B. freitags) gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
- **3.4.** Windelbehälter (dicht schließend) für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und zu reinigen. Mülltüten sind täglich zu entsorgen.
- **3.5.** Es gibt personengebundenes Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken). Verschmutztes Bettzeug wird sofort ausgetauscht.
- **3.6.** Das Bettzeug wird je nach Gebrauch mindestens jede Woche, ggf. täglich gewechselt.
- **3.7.** Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt (z. B. in mit Namen beschriftete offene, kleine Kästchen oder offene Gläser).
- **3.8.** Zweimal pro Jahr findet in der Kita eine Grundreinigung statt. Dabei werden Fenster, Heizkörper, Türen, Vorhänge, Schränke etc. berücksichtigt.
- **3.9.** Seifenspender sind an jedem Waschbecken angebracht und für alle Kinder erreichbar. Flüssigseife ist pH-neutral und ohne Duftstoffe.

4. Aktivitäten

- **4.1.** Ausflüge in die nähere Umgebung und auf Spielplätze sind möglich, soweit sie nicht durch eine Ausgangsbeschränkung untersagt sind.
- **4.2.** Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sollten die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu Themen wie Husten- und Niesetikette sowie Händewaschen sensibilisiert werden.



5. Zusammenarbeit mit Eltern

- **5.1.** Elternteile, die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt werden.
- **5.2.** Die Elternarbeit soll wieder vollumfänglich stattfinden. Elternabende, Elternversammlungen oder Elterngespräche sind unter den beschriebenen Rahmenbedingungen durchzuführen (Maskenpflicht in der Kita).

6. Krankheitsanzeichen

Allgemeines

- **6.1.** Beschäftigte, Kinder und deren Familienmitglieder in behördlich angeordneter Quarantäne/Isolation dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen die Anordnungen des Gesundheitsamts einhalten.
- **6.2.** Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten, Kindern (oder deren Eltern während der Eingewöhnungszeit) ein begründeter COVID-19-Erkrankungsverdacht (wie Husten und Fieber) auftreten, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- **6.3.** Sollte bei einem in der Kita betreuten Kind oder bei einem Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- **6.4.** Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde ist im Rahmen der üblichen Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren.
- **6.5.** Die Sozialbehörde weist daraufhin, dass der Arbeitsgeber dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit Kindern infiziert hat.

7. Kinder

7.1 Kinder mit Fieber und/oder Husten, die nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, sowie Kinder, für die behördliche Quarantäne angeordnet wurde, dürfen nicht betreut werden. Spätestens ab einer Körpertemperatur von 38 Grad ist



davon auszugehen, dass das Kind nicht betreuungsfähig ist. In der Kita kann bei Verdachtsfällen kontaktlos oder im Ohr mit einem geeigneten Medizinprodukt (z.B. Infrarot-Ohrthermometer) das Fieber gemessen werden.

- **7.2** Plötzlich krank gewordene Kinder sind möglichst zu isolieren und umgehend abzuholen.
- 7.3 Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Mit dem Kita-Träger muss die Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebedingungen abgesprochen werden.

Beschäftigte

- **7.4** Grundsätzlich dürfen nur Beschäftigte im Regelbetrieb tätig sein, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- **7.5** Arbeitsunfähige Beschäftigte haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.
- 7.6 Beschäftigte, die nach den Informationen des RKI zur Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind nicht allein aufgrund dieses höheren Risikos von ihrer Arbeitspflicht befreit. Der Kita-Träger als Arbeitgeber klärt mit dem Beschäftigen ab, wie dieses Risiko einzuschätzen und zu bewerten ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind. Hierfür ist auch eine arbeitsmedizinische Vorsorge dem Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.
- 7.7 Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich müssen die Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.4.2020 berücksichtigt werden.
- **7.8** Die pädagogischen Fachkräfte waschen sich regelmäßig und ausreichend lange (20 bis 30 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife. Sie sind sich dessen bewusst, dass sie für die Kinder ein wichtiges Vorbild für hygienisches Verhalten darstellen.



7.9 Die pädagogischen Fachkräfte planen im Tagesverlauf Zeit für Körperpflege ein und gestalten diese als positive Erlebnisse. Dabei wird mit den Kindern gesprochen, wie man sich gründlich die Hände wäscht.

8 Abstandsgebot, Schutzkleidung und Mund-Nasen-Bedeckung

Pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung und der Nähe zum Kind. Kitakindern ist das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar, daher kann kein Mindestabstand verlässlich eingehalten werden.

- **8.1** Kinder müssen in der Kita keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umganges damit.
- 8.2 Beschäftigte müssen ebenfalls keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **8.3** Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es ist täglich zu dokumentieren, welche externen Dienstleister oder Besucher länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erhoben wurden, sind nach vier Wochen zu löschen.

<u>Hygienemanagement</u>

Der Leiter der Einrichtung bzw. der Träger tragen die alleinige Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Dazu gehören Aufgaben wie:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt intern u. a. durch regelmäßige Kontrollgänge mind. 1 x pro Jahr sowie bei aktuellem Bedarf. **Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.**



Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. **Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.**